

**Verunglückt ein Beschäftigter nach dem Auftanken seines Fahrzeugs beim Überqueren der Gegenfahrbahn der üblichen Fahrstrecke zur Arbeit, steht er nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.**

§ 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 26.03.2012 – L 2 U 339/10 –  
Aufhebung des Urteils des SG Mainz vom 27.10.2010 – S 11 U 115/09 –,  
vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 12/12 R – wird berichtet

Streitig ist vorliegend, ob die Klägerin (UV-Trägerin) von der Beklagten (KV-Trägerin) Erstattung der Kosten eines Unfalls, den der beigeladene Verletzte (V) erlitten hat, verlangen kann.

V, wohnhaft in C-R, war zum Unfallzeitpunkt in B als Warenprüfer beschäftigt. Sein üblicher Weg vom Wohnort zum Arbeitsplatz führte über die B ... in südlicher Richtung. V legte den Weg auch am Unfalltag mit seinem Roller zurück. Bereits am Vortag hatte er auf dem Heimweg von der Arbeit tanken wollen, hatte das dann aber nach eigenen Angaben vergessen. Deshalb steuerte er am Unfalltag auf dem Weg zur Arbeit eine in Fahrtrichtung links neben der Straße liegende Tankstelle an, um seinen Roller zu betanken. Beim Ausfahren aus der Tankstelle musste V die Straße über die Gegenfahrbahn überqueren, um seinen Weg zum Arbeitsplatz fortzusetzen. Er kollidierte mit einem Fahrzeug, das die B ... in nördlicher Richtung befuhr und wurde bei dem Unfall erheblich verletzt. V wurde stationär und ambulant behandelt.

Nach Ansicht der UV-Trägerin muss der Unfall des V beim Ausfahren aus der Tankstelle und beim Einordnen in den fließenden Verkehr noch der eigenwirtschaftlichen Handlung des Tankens zugerechnet werden. Die KV-Trägerin meint dagegen, V habe einen Arbeitsunfall erlitten; das BSG sehe die benutzte Straße in ihrer gesamten Breite als versicherungsrechtlich geschützten Weg an. Das SG hat die Klage der UV-Trägerin abgewiesen; V habe den Weg in Richtung zum Ort seiner Beschäftigung fortgesetzt, die unversicherte Fahrtunterbrechung sei beendet gewesen.

Nach Auffassung des LSG hat V **keinen Wegeunfall** nach § 8 SGB VII erlitten, der Kl. stehe der geltend gemachte Erstattungsanspruch nach § 105 Abs. 1 Satz 1 SGB X zu. Das Auftanken eines für den Weg nach und von dem Tätigkeitsort benutzten Fahrzeuges zähle grundsätzlich nicht zur versicherten Tätigkeit. Während des Tankens trete in der Regel – wie auch hier – eine mehr als geringfügige Unterbrechung der versicherten Tätigkeit ein (zu Ausnahmen vgl. Rz. 27). V hätte bereits am Tag vor dem Unfall erkannt, dass er seinen Roller betanken müsse. Bereits am Vortag hätte die Reservelampe aufgeleuchtet. Von einer unvorhergesehenen Notwendigkeit des Tankens könne daher nicht ausgegangen werden. Die **Unterbrechung der versicherten Tätigkeit** des V „*begann dabei nicht erst mit dem Verlassen des öffentlichen Verkehrsraumes und dem Überschreiten der Grenze zum Tankstellengelände, sondern bereits in dem Moment, als ... [V] seinen Entschluss die Fahrt zum Arbeitsplatz zum Zweck des Tankens zu unterbrechen nach außen erkennbar dokumentiert hat, also mit dem Beginn des Abbiegevorganges.*“ Der Senat schließe sich der Rechtsprechung des BSG an und führe sie fort (vgl. das Urteil des BSG vom 09.12.2003 – B 2 U 23/03 R [[HVBG-INFO 02/2004, S. 101-113](#)]; hierzu und zur früheren Rechtsprechung des BSG [vgl. Urteil vom 02.07.1996 – 2 RU 16/95 –, HVBG-Info 26/1996, S. 2292-2296] siehe Rz. 29): „*Auf dem Rückweg vom Ort einer unversicherten Unterbrechung eines zuvor versicherten Weges lebt der Versicherungsschutz erst dann wieder auf, wenn die eigenwirtschaftliche Tätigkeit beendet ist und der ursprüngliche Weg wieder aufgenommen wird*“ (mit Nachweis). V habe den Unfall jedoch vorher – beim Überqueren der Gegenfahrbahn – erlitten. Zur Zeit des Unfalls sei die eigenwirtschaftliche und damit unversicherte Unterbrechung des Weges zum Arbeitsplatz noch nicht beendet gewesen.

Das LSG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Das **Landessozialgericht Rheinland-Pfalz** hat mit **Urteil vom 26.03.2012**

**– L 2 U 339/10 –**

wie folgt entschieden:

## Tatbestand

1

Die Beteiligten streiten über einen Erstattungsanspruch, den die Klägerin gegen die Beklagte wegen der Kosten eines Unfallereignisses geltend macht, das der Beigeladene am 08.02.2007 erlitten hat.

2

Der Beigeladene, wohnhaft in C-R, war zum Unfallzeitpunkt bei O in B als Warenprüfer beschäftigt. Sein üblicher Weg vom Wohnort an seinen Arbeitsplatz führte über die B 000 in südlicher Richtung. Der Beigeladene legte den Weg auch am Unfalltag mit seinem Roller zurück. Bereits am Vortag hatte er auf dem Heimweg von der Arbeit tanken wollen, hatte das dann aber nach eigenen Angaben vergessen. Deshalb steuerte er am Unfalltag auf dem Weg zur Arbeit eine in Fahrtrichtung links neben der Straße liegende Tankstelle an, um seinen Roller zu betanken. Beim Ausfahren aus der Tankstelle musste der Beigeladene die Straße über die Gegenfahrbahn überqueren, um seinen Weg zum Arbeitsplatz fortzusetzen. Er kollidierte mit einem Fahrzeug, das die B 000 in nördlicher Richtung befuhr und wurde bei dem Unfall erheblich verletzt (Oberschenkelschafttätagenfraktur und Sprunggelenkfraktur links). Er wurde stationär und ambulant behandelt.

3

Die Klägerin zog die Ermittlungsakten des Verfahrens gegen den Beigeladenen der Staatsanwaltschaft (StA) Dortmund bei, in denen sich ua eine Verkehrsunfallskizze befindet, die von den den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten erstellt wurde. Insoweit wird auf Bl 63 der Verwaltungsakten der Klägerin verwiesen.

4

Die mit dem Unfallereignis einhergehenden Kosten der Behandlung des Beigeladenen übernahm zunächst die Klägerin.

5

Mit Bescheid vom 16.08.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.12.2007 lehnte die Klägerin gegenüber dem Beigeladenen die Gewährung einer Entschädigung aus Anlass des Ereignisses vom 08.02.2007 ab. Zur Begründung führte sie aus, das Betanken eines privaten Kraftfahrzeuges, das zum Zurücklegen des Arbeitsweges benutzt werde, habe regelmäßig privaten Charakter und sei somit der nicht versicherten, eigenwirtschaftlichen Sphäre des Versicherten zuzuordnen. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn das Nachtanken während der Fahrt zur Arbeitsstelle unvorhergesehen notwendig geworden sei, damit der restliche Weg zurückgelegt werden könne. Dies sei jedoch vorliegend nicht der Fall, weil der Beigeladene mitgeteilt habe, er habe bereits am Vortag tanken wollen, dafür allerdings keine Zeit gehabt und das Auftanken vergessen. Der Beigeladene habe den Weg zur Arbeitsstätte durch die private Verrichtung des Tankens auch nicht nur geringfügig unterbrochen. Während der Unterbrechung habe kein Versicherungsschutz bestanden. Dieser setze erst dann wieder ein, wenn die eigenwirtschaftliche Tätigkeit beendet sei und der ursprüngliche Weg wieder aufgenommen werde. Zwar habe sich der Beigeladene bereits wieder auf der Straße befunden, die er gewöhn-

lich zum Erreichen seiner Arbeitsstelle befahre. Allerdings habe sich der Unfall beim Ausfahren aus der Tankstelle und beim Einordnen in den fließenden Verkehr ereignet und müsse noch der eigenwirtschaftlichen Handlung des Tankens zugerechnet werden. Der Beigeladene nahm die bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen (S 11 U 10/07) erhobene Klage am 01.08.2008 zurück.

6

Im Anschluss hieran forderte die Klägerin die Beklagte auf, die ihr im Zusammenhang mit dem Unfallereignis entstandenen Kosten zu erstatten.

7

Die Beklagte lehnte dies mit der Begründung ab, der Beigeladene habe einen Arbeitsunfall erlitten. Das Bundessozialgericht sehe die benutzte Straße in ihrer gesamten Breite als versicherungsrechtlich geschützten Weg an. Deshalb verbiete sich eine Prüfung, aus welchen Gründen sich der Beigeladene zum Zeitpunkt des Unfalles gerade an dieser Stelle befunden habe.

8

Am 15.06.2009 hat die Klägerin Klage bei dem Sozialgericht Mainz erhoben und die entstandenen Kosten mit 98.923,33 € beziffert. Der Versicherungsschutz werde allein aus der Handlungstendenz des Versicherten bestimmt. Fehle es an einem solchen inneren Zusammenhang, scheidet Versicherungsschutz selbst dann aus, wenn sich der Unfall auf derselben Strecke ereignet habe, die der Versicherte auf dem Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit gewöhnlich benutze.

9

Durch Urteil vom 27.10.2010 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die Voraussetzungen nach § 105 Abs 1 Satz 1 SGB X für den geltend gemachten Erstattungsanspruch lägen nicht vor, da die Klägerin gerade nicht unzuständiger, sondern zuständiger Leistungsträger sei.

10

Der Beigeladene habe einen versicherten Arbeitsunfall erlitten. Versichert sei nach § 8 Abs 1 Nr 1 SGB VII auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Ob die Verrichtung, bei der sich der Unfall ereignet habe, zu der versicherten Tätigkeit gehöre, sei wertend zu entscheiden. Maßgebend sei dabei, ob der Versicherte eine dem versicherten Bereich dienende Tätigkeit ausüben wolle und ob diese Handlungstendenz durch die objektiven Umstände des Einzelfalles bestätigt werde. Der Beigeladene sei am Unfalltag zunächst auf dem Weg zu seiner Arbeitsstelle gewesen, um dort einer versicherten Tätigkeit nachzugehen. Dieser versicherte Weg sei unterbrochen worden, als der Beigeladene in eine Tankstelle eingefahren sei, um dort sein Fahrzeug aufzutanken. Das Auftanken sei grundsätzlich dem unversicherten persönlichen Lebensbereich des Beigeladenen zuzurechnen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sei dann anzunehmen, wenn das Nachtanken während der Fahrt unvorhergesehen notwendig werde, damit der restliche Weg zurückgelegt werden könne. Dies sei vorliegend nicht der Fall, da die Tankanzeige des Fahrzeuges des Beigeladenen schon am Vortag auf "Reserve" gestanden habe. Beim Tanken handele es sich auch nicht um eine geringfügige Unterbrechung, während der der Versicherungsschutz weiter bestehe. Die Unterbrechung der Fahrt zum Tanken führe jedoch nicht zum endgültigen Verlust des Versicherungsschutzes. Vorliegend habe der Beigeladene seinen Weg zum Ort der versicherten Tätigkeit nach der kurzfristigen Unterbrechung wieder auf-

genommen. Für ein anderes Fahrtziel als den Beschäftigungsort lägen keine Anhaltspunkte vor. Zum Zeitpunkt des Unfallereignisses sei auch der versicherte Weg wieder aufgenommen gewesen, denn der Beigeladene habe den öffentlichen Verkehrsraum bereits wieder erreicht. Das Abstellen auf das Überschreiten der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum sei sachgerecht. Er habe auch den Weg in Richtung zum Ort seiner Beschäftigung fortgesetzt. Die unversicherte Fahrtunterbrechung sei beendet gewesen. Eine Aufspaltung der Weiterfahrt in einen im öffentlichen Verkehrsraum stattfindenden "Einfädungsvorgang" und einen sich anschließenden, nach Erreichen des "fließenden Verkehrs" beginnenden, wieder versicherten Teil der Fahrt sei nicht sachgerecht, weil dies zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führe. Auch das Argument der Klägerin, der Einfädungsvorgang wäre nicht erforderlich gewesen, wenn der Weg nicht unterbrochen worden wäre, offenbare die Ungeeignetheit der Differenzierung. Dies gelte auch deshalb, weil die unvermeidliche Veränderung des zeitlich-räumlichen Zusammenhanges nicht als Kriterium für die Abgrenzung zwischen versichertem und nicht versichertem Teil des Weges herangezogen werden könne.

11

Gegen das ihr am 06.12.2010 zugestellte Urteil richtet sich die von der Klägerin am 16.12.2010 erhobene Berufung.

12

Die Klägerin wiederholt ihr erstinstanzliches Vorbringen. Das Sozialgericht habe außer Acht gelassen, dass der Verunfallte die für die Zurücklegung des versicherten Weges zu befahrende Fahrspur noch nicht erreicht habe und das Überfahren der Gegenfahrbahn noch als Teil der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit des Tankens zu werten sei.

13

Die Klägerin beantragt,

14

das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 27.10.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die durch den Unfall vom 08.02.2007 für die Behandlung des Beigeladenen entstandenen Kosten nach den für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Vorschriften zu erstatten.

15

Die Beklagte beantragt,

16

die Berufung zurückzuweisen.

17

Auch sie wiederholt ihr erstinstanzliches Vorbringen und bleibt bei ihrer Auffassung, der Beigeladene habe einen versicherten Arbeitsunfall erlitten, da der Weg auf dem er den Unfall erlitten habe nach Beendigung der Unterbrechung wesentlich dazu gedient habe, den Arbeitsplatz zu erreichen.

18

Der Senat hat den Unfallverletzten durch Beschluss vom 14.02.2012 beigeladen.

19

Dieser hat sich im Verfahren nicht geäußert und keine Anträge gestellt.

20

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozessakte und der Verwaltungsakten der Klägerin und der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

## Entscheidungsgründe

21

Die zulässige Berufung der Klägerin ist begründet.

22

Das Sozialgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen, denn der Klägerin steht der geltend gemachte Erstattungsanspruch zu.

23

Der Erstattungsanspruch ergibt sich aus § 105 Abs 1 Satz 1 SGB X, wonach der zuständige oder zuständig gewesene Leistungsträger erstattungspflichtig ist, soweit dieser nicht bereits geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat, wenn ein unzuständiger Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, ohne dass die Voraussetzungen des § 102 Abs 1 SGB X vorliegen.

24

Die Klägerin hat an den Beigeladenen Sozialleistungen als unzuständiger Sozialleistungsträger erbracht, denn der Beigeladene hat am 08.02.2007 keinen versicherten Arbeitsunfall erlitten. Zuständig war vielmehr die Beklagte.

25

Nach § 8 Abs 1 Satz 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Nach § 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII sind versicherte Tätigkeiten auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit.

26

Voraussetzung ist, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, in einem inneren (sachlichen) Zusammenhang mit der Betriebstätigkeit steht, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Der innere Zusammenhang ist gegeben, wenn die Zurücklegung des Weges der Aufnahme der versicherten Tätigkeit bzw. nach Beendigung der Tätigkeit dem Erreichen der Wohnung wesentlich dient. Bei der Feststellung des inneren Zusammenhangs zwischen dem zum Unfall führenden Verhalten und der Betriebstätigkeit geht es um die Ermittlung der Grenze, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. Es ist daher wertend zu entscheiden, ob das Handeln des Versicherten zur versicherten Tätigkeit oder zum Weg zur Arbeitsstätte gehört. Maßgeblich ist dabei die Handlungstendenz des Versicherten, so wie sie durch objektive Umstände des Einzelfalls bestätigt wird. Fehlt es an einem inneren Zusammenhang in diesem Sinne, scheidet Versicherungsschutz selbst dann aus, wenn sich der Unfall auf derselben Strecke ereignet, die der Versicherte auf dem Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit gewöhnlich benutzt (vgl zum Ganzen BSG SozR 4-2700 § 8 Nr 3 mwN).



27

Das Auftanken eines für den Weg nach und von dem Tätigkeitsort benutzten Fahrzeuges zählt grundsätzlich nicht zur versicherten Tätigkeit. Während des Tankens tritt in der Regel - wie auch vorliegend - eine mehr als geringfügige Unterbrechung der versicherten Tätigkeit ein. Ausnahmsweise besteht Versicherungsschutz während des Tankens und den damit in Zusammenhang stehenden Wegen und sonstigen Tätigkeiten, wenn sich die Notwendigkeit des Tankens unmittelbar vor oder während eines Weges nach dem Tätigkeitsort ergibt. Dies setzt aber voraus, dass das Tanken unvorhergesehen notwendig wird, damit der restliche Weg zurückgelegt werden kann (vgl. Keller in: Hauck/Noftz, K § 8 Rn 119 mwN). Hiervon kann beispielsweise dann ausgegangen werden, wenn sich die Fahrzeit wegen eines Staus erheblich verlängert, eine längere Wegstrecke wegen einer Straßensperrung zurückgelegt werden muss oder ein Defekt am Fahrzeug auftritt. Diese Voraussetzungen sind jedoch vorliegend nicht erfüllt, weil der Beigeladene bereits am Vortag erkannt hatte, dass er seinen Roller betanken muss. Bereits am Vortag leuchtete die Reservelampe auf. Dies bedeutet, dass von einer unvorhergesehenen Notwendigkeit des Tankens nicht ausgegangen werden kann.

28

Die versicherte Tätigkeit wurde demnach durch den Beigeladenen infolge des Tankvorganges unterbrochen. Die Unterbrechung begann dabei nicht erst mit dem Verlassen des öffentlichen Verkehrsraumes und dem Überschreiten der Grenze zum Tankstellengelände, sondern bereits in dem Moment, als der Kläger seinen Entschluss die Fahrt zum Arbeitsplatz zum Zweck des Tankens zu unterbrechen nach außen erkennbar dokumentiert hat, also mit dem Beginn des Abbiegevorganges.

29

Die frühere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Urteil vom 02.07.1996 – 2 RU 16/95), die für die Frage, ob bei Unfällen auf Wegen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, ausschließlich auf das Verlassen oder Wiedererreichen des öffentlichen Verkehrsraumes abstellte, führte zu vielschichtigen Abgrenzungsproblemen und berücksichtigte nicht, dass die gesetzliche Unfallversicherung Versicherte vor den Risiken eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit schützt, die ihnen bei der gesetzlich definierten versicherten Tätigkeit begegnen. In seiner Entscheidung vom 09.12.2003 hat das Bundessozialgericht (B 2 RU 23/03 R) den Versicherungsschutz begrenzt und eine Unterbrechung des Weges beim Verlassen des Fahrzeuges angenommen, nachdem eine Versicherte auf dem Weg von ihrer versicherten Tätigkeit ihr Fahrzeug am Straßenrand geparkt hatte, um einen Einkauf zu erledigen und im öffentlichen Verkehrsraum beim Überqueren der Straße verletzt wurde. Das Bundessozialgericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass bei Benutzung eines Fahrzeuges die eigenwirtschaftliche Tätigkeit nicht erst mit dem Verlassen des öffentlichen Verkehrsraumes zu Fuß beginne. Die eigenwirtschaftliche Tätigkeit beginne, sobald der Versicherte nach außen dokumentiere, dass er sich vorläufig auf dem versicherten Weg nicht weiter fortbewegen will.

30

Dieser Rechtsprechung des Bundessozialgerichts schließt sich der Senat an und führt sie fort. Auf dem Rückweg vom Ort einer unversicherten Unterbrechung eines zuvor versicherten Weges lebt der Versicherungsschutz erst dann wieder auf, wenn die eigenwirtschaftliche Tätigkeit beendet ist und der ursprüngliche Weg wieder aufgenommen wird.

(SGB VII - Komm/Krasney § 8 Rn 235). Erst zu diesem Zeitpunkt wird die versicherte Tätigkeit wieder fortgeführt.

31

Nach Maßgabe dieser Grundsätze stand der Beigeladene zum Zeitpunkt des Unfallereignisses nicht unter Versicherungsschutz. Er hatte den versicherten Weg in dem Moment unterbrochen, als er auf der Fahrt zu seinem Arbeitsplatz seinen Willen zum Zweck des Tankens abzubiegen dokumentiert hatte, spätestens mit dem Überqueren der Gegenfahrbahn der von ihm befahrenen Straße. Erst wenn der ursprüngliche Weg wieder erreicht wird, beginnt erneut der Versicherungsschutz. Erst dann wird die Unterbrechung des versicherten Weges für die eigenwirtschaftliche Verrichtung des Tankens beendet.

32

Da der Beigeladene den Unfall jedoch zuvor, noch beim Überqueren der Gegenfahrbahn erlitten hat, handelt es sich nicht um einen versicherten Wegeunfall. Zum Zeitpunkt des Unfallereignisses war die eigenwirtschaftliche und damit unversicherte Unterbrechung des Weges zum Arbeitsplatz noch nicht beendet.

33

Hieraus ergibt sich, dass die Klägerin als unzuständiger Sozialleistungsträger Leistungen an den Beigeladenen erbracht hat. Da auch ein Fall des § 102 SGB X (Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers) nicht vorliegt, die Ausschlussfrist des § 111 SGB X nicht eingreift und der Anspruch nicht gemäß § 113 SGB X verjährt ist, ist die Beklagte verpflichtet, der Klägerin die erbrachten Leistungen zu erstatten.

34

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 1 VwGO.

35

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 197a SGG iVm §§ 52 Abs 3, 47 Abs 1 GKG.

36

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.